

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

**Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:**

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorschlag zu TOP 8 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Die der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 eingeräumte Befugnis zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamkeit der neuen Ermächtigung aufgehoben; die darin getroffenen Bestimmungen zur Verwendung erworbener Aktien bleiben davon jedoch unberührt.

Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf nicht dem Zweck des Handels mit eigenen Aktien oder der kontinuierlichen Kurspflege dienen. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien in Höhe von 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu einem am aktuellen Börsenkurs orientierten Preis zu erwerben. Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Hierdurch wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch vor, dass die Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgen kann.

Voraussetzung hierzu ist zunächst, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden in diesem Fall angemessen gewahrt. Dem Vermögensinteresse, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Wertes ihrer Beteiligung, wird dadurch Rechnung getragen, dass die eigenen Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien unserer Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird nach Möglichkeit weniger als 3 %, in jedem Fall aber weniger als 5 % betragen. Darüber hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die auf diese Weise wieder veräußert werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Zudem wird der Vorstand eine Ausnutzung dieser Ermächtigung sowie der Ermächtigung gemäß § 202 (genehmigtes Kapital) unter Berücksichtigung der Aktien, die aufgrund von Wandel- oder Optionsrechten ausgegeben werden können, die unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewährt werden, nur in der Weise vornehmen, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals während der Laufzeit der Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Zusammenrechnung aller Maßnahmen, für die § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (entsprechend) gilt, nicht überschritten wird. Aufgrund der Begrenzung des Volumens auf 10 % des Grundkapitals und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben eingesetzt werden. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sachleistung zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher ermöglichen, sich bietende

Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen. Auch in diesem Fall sind die Interessen der Aktionäre durch die Volumengrenze von 10 % gewahrt. Ferner sind die Aktionäre durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert zur Sachleistung steht, geschützt.

Eigene Aktien sollen auch zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte einzusetzen, wenn die Anleihebedingungen dies zulassen. Dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft und liegt zudem im Interesse der Aktionäre, da durch die Verwendung eigener Aktien der Verwässerungseffekt reduziert wird. Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung von Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dadurch kann diesen ebenfalls ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Options- oder Wandlungspreis verringert oder auf andere Weise ein Verwässerungsschutz gewährt werden müsste, um die Options- bzw. Wandlungsrechte wertwahrend zur Sicherung ihres wirtschaftlichen Inhalts anzupassen. Auch dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft und liegt im Interesse der Aktionäre, da durch die Verwendung eigener Aktien auch in diesem Fall ein Verwässerungseffekt reduziert werden kann.

Bonn, März 2008

IVG Immobilien AG  
Der Vorstand

Dr. Lechnitz

Dr. Kottmann

Barth

Dr. Reul